



Deutschland muss Beihilfen von großen Stromverbrauchern zurückfordern

Komplette Befreiung von Netzentgelten verstößt gegen EU-Beihilferegeln

Die Europäische Kommission hat am 28.05.2018 in einer Pressemitteilung erklärt, dass die komplette Befreiung von Netzentgelten für bestimmte große Stromverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 in Deutschland gegen EU-Beihilferecht verstoßen hat. Entsprechend muss Deutschland diese damit als illegal eingestuften Beihilfen von den relevanten Stromverbrauchern zurückfordern.

Die Europäische Kommission kommt zu dem Schluss, dass es keine Gründe für diese Befreiung gibt. Die Befreiung stelle eine „unfaire Bevorteilung“ dar. Zudem würde die Last für die übrigen Verbraucher dadurch erhöht, so die Wettbewerb zuständige Kommissarin Margarethe Vestager.

Zwischen 2011 und 2013 waren in Deutschland große Stromverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10 GWh und sehr konstantem Stromverbrauch von der Zahlung von Netzentgelten befreit (§ 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung). Die entsprechenden Nutzergruppen sparten dadurch laut Europäischer Kommission in 2012 Netzentgelte in Höhe von ca. 300 Mio. Euro. 2014 wurde diese Befreiung abgeschafft. Seitdem können Verbraucher mit einem konstanten Verbrauch eine individuelle Berechnung beantragen.

Die Untersuchung hatte die Europäische Kommission bereits im März 2013 eingeleitet. Diese kam nun zu dem Ergebnis, dass die entsprechende Gegenfinanzierung der Befreiung („Paragraph-19-Umlage“) eine staatliche Beihilfe darstellt, da die Stromverbraucher zur Entrichtung verpflichtet waren und der Staat diese Mittel kontrolliert. Die gewährte Befreiung auf Basis der Paragraph-19-Umlage in den Jahren 2012 und 2013 stellt somit eine staatliche Beihilfe für die befreiten Stromverbraucher dar. Auf Basis der

EU-Beihilfavorschriften gibt es jedoch keine objektive Rechtfertigung für eine vollständige Befreiung von Stromverbrauchern von Netzentgelten.

Allerdings hatte Deutschland nachgewiesen, dass die entsprechenden Großverbraucher aufgrund des konstanten und vorhersehbaren Verbrauchs geringere Netzkosten verursachen. Dies rechtfertigt somit eine teilweise Verringerung der Netzentgelte. Deutschland muss nun auf Basis des Beschlusses der Europäischen Kommission die individuelle Höhe der verursachten Netzkosten für die Begünstigten der Befreiung ermitteln. Anschließend muss die Bundesrepublik die illegalen Beihilfen zurückfordern.

Diese Vorgaben betreffen große industrielle Stromverbraucher, die eine hohe Strommenge aus dem Netz beziehen. Insofern ist diese Entscheidung für die energie- bzw. stromintensive Industrie und deren Wettbewerbsfähigkeit (somit auch für NRW als Industriestandort) von hoher Bedeutung. Bereits in der Vergangenheit hatte es ähnliche Entscheidungen der Europäischen Kommission zu Subventionen zur Senkung der Stromkosten gegeben. Als Beispiel dazu verweist die Europäische Kommission unter anderem auf Sondertarife in Italien aus dem Jahr 2007, von denen auch ThyssenKrupp profitierte (siehe dazu die PM der Europäischen Kommission IP/07/1727 vom 20.11.2007). Die nun getroffene Entscheidung ist jedoch die erste, die eine vollständige Befreiung von Netzentgelten betrifft.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission:
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3966_de.htm